



0180/2013/An

StPr/Osm /A. StR/STR/30/10.1

SPD-Rathausfraktion-Großflecken75-24534 Neumünster

Herrn

1. Stellv. Stadtpräsidenten Bernd Delfs
Großflecken 59
24534 Neumünster

Sozialdemokratische Rathausfraktion der
Stadt Neumünster

Großflecken 75
24534 Neumünster

Telefon 04321/929830

Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-
neumuenster.de

Neumünster, den 09.03.2015

Antrag zur Ratsversammlung am 31. März 2015

Änderung der Geschäftsordnung der Ratsversammlung

Sehr geehrter Herr Delfs,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 31. März 2015 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Döring
und Fraktion

*B 16.03.15
ab am 17.3.15*

Die Ratsversammlung möge beschließen

1. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) vom 23. April 2013 wird wie folgt geändert:

1. „§ 16 Große Anfragen

(1) *Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann schriftlich über die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten Große Anfragen an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und müssen ein Datum sowie eine Unterschrift enthalten. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen, der keinen Tagesordnungspunkt betrifft, und Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen.*

(2) *Anfragen sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten einzureichen. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister auch eine verspätet eingereichte Anfrage auf die Tagesordnung setzen.“*

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) *Eine Fragestellerin / ein Fragesteller erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Beantwortung soll sich eine Aussprache anschließen.*

Die schriftliche Beantwortung soll möglichst zur Sitzung des Ältestenrates, spätestens zu Beginn der Ratsversammlung den Fraktionen vorliegen.

(6) entfällt

(7) wird (6)

(8) wird (7)

2. „§ 18 Vorherige Behandlung in den Ausschüssen

(1) *Alle Vorlagen und Anträge sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen und zu beteiligenden Ausschüssen vorbehandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsvorlagen oder –anträge.“*

3. „§ 19 Unerledigte Vorgänge

Die am Ende einer Wahlperiode oder im Falle der Auflösung der Ratsversammlung nicht erledigten Vorlagen, Anträge und Anfragen werden in der neuen Ratsversammlung weiter behandelt.“

4. „§ 21 Abs. 4 Erweiterungs- und Änderungsanträge

Erweiterungs- oder Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden.

Sie sind grundsätzlich der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer in einfacher Ausfertigung vorzulegen und müssen ein Datum und eine Unterschrift enthalten.

Entsprechende Anträge, die bereits vor der Sitzung vorliegen, werden von der Verwaltung für alle Ratsmitglieder vervielfältigt.

Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann.

Soweit ein Erweiterungs- oder Änderungsantrag gestellt wird, der sich auf den Beschluss eines Ausschusses bezieht, genügt es, dass ein Protokollauszug über den Beschluss des Ausschusses

vorgelegt wird. Dieser Antrag kann mündlich gestellt werden und wird entsprechend protokolliert. Ob ein Antrag als Erweiterungs- oder Änderungsantrag aufzufassen bzw. als andere Angelegenheit anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.“

5. **„§ 22 Worterteilung**

(7) Die Redezeit darf nicht länger als 5 Minuten dauern. Für die Begründung eines Antrages, einer Vorlage oder eines Berichts ist eine Redezeit von 10 Minuten zulässig. Die Ratsversammlung kann die Redezeit für eine Angelegenheit allgemein verlängern oder verkürzen. Sie beschließt hierüber ohne Beratung nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat.

Überschreitet eine Rednerin / ein Redner die Redezeit, so soll die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident ihr/ihm nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen

Ist einer Rednerin / einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie/er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.“

(8) entfällt

(9) wird (8)

(10) wird (9)

6. **„§ 29 Abstimmung (§ 39 GO)**

(2) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie vorher schriftlich festgelegt sind. Anträge zur Geschäftsordnung (§25) können mündlich gestellt werden.

(6) Namentlich ist abzustimmen

1. Wenn eine Fraktion oder mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Ratsversammlung der Ratsversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt,
2. Über die Abberufung der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten und ihrer / seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter
3. Über die Abberufung von Stadträtinnen/Stadträten

Namentlich wird durch Aufruf der Namen nach der Buchstabenfolge abgestimmt. Nach beendeten Namensaufruf können Ratsmitglieder, die nachträglich in den Sitzungssaal getreten sind, ihre Stimme noch abgeben, bis die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident die Abstimmung für geschlossen erklärt.

7. **„§ 39 Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse**

(3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und hat auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. Er kann zu diesem Zweck die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Darüber hinaus kann der Hauptausschuss die Reihenfolge der Beratung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsordnung ändern.“

8. **„§ 53 Antragsrecht der Stadtteilbeiräte (3 47c Abs. 2 GO)**

(1) Die Stadtteilbeiräte können in Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung Anträge an die Ratsversammlung oder die zuständigen Ausschüsse stellen.

(2) Die Anträge sind an die Stadtpräsidentin / den Stadtpräsidenten bzw. die Ausschussvorsitzenden zu richten. Sie müssen schriftlich begründet werden, ein Datum und eine Unterschrift enthalten und so formuliert sein, dass die Arbeitsaufträge an die Verwaltung erkennbar sind und als Beschluss

übernommen werden können.“

9. „§ 74 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 23. April 2013 außer Kraft.

2. Die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) vom 23. April 2013 wird wie folgt ergänzt:

1. § 15a Aktuelle Stunde

- (1) Eine Fraktion oder mindestens fünf Ratsmitglieder können über ein bestimmtes kommunalpolitisches Thema von allgemeinem und aktuellem Interesse eine Aussprache in der Aktuellen Stunde beantragen
- (2) Der Antrag erfolgt schriftlich und darf frühestens am siebenten und muss spätestens am zweiten Arbeitstag der Stadtverwaltung Neumünster vor dem Tag, an dem die Sitzung der Ratsversammlung beginnt, bis 10:00 Uhr im Büro der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten eingereicht werden. Die Formulierung ist kurz und sachlich zu fassen, sie muss frei von Wertungen und Unterstellungen sein.
Die beantragten Themen sind den Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident setzt die Aussprache auf die Tagesordnung, wenn er sie für zulässig hält, im Zweifelsfall entscheidet die Ratsversammlung. Eine Aussprache über die Zulässigkeit findet nicht statt. Liegen mehrere zulässige Themen zur Aussprache vor, gilt für die Reihenfolge der Aussprache die Reihenfolge des Einganges bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten.
- (4) Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Stunde beschränkt. Die nicht in dieser Zeit behandelten Themen gelten als erledigt.
- (5) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident erteilt das Wort für Redebeiträge abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit. Die Redebeiträge sind auf höchstens drei Minuten beschränkt. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig.
- (6) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist unzulässig.

2. § 16a Kleine Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann schriftlich über die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten Kleine Anfragen an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und müssen ein Datum sowie eine Unterschrift enthalten. Die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen. Kleine Anfragen können jederzeit unabhängig von Sitzungen der Ratsversammlung gestellt werden.

(2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident übermittelt die Kleinen Anfragen unverzüglich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mit der Aufforderung, sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten. Bei fristgerechter Beantwortung werden Kleine Anfragen nicht mehr in der Ratsversammlung behandelt.

(3) Wird die Kleine Anfrage nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet und ist die Fragestellerin/der Fragesteller mit einer Fristverlängerung nicht einverstanden, so hat sie die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestellers auf die Tagesordnung zu setzen. Die Kleine Anfrage wird dann wie eine Große Anfrage (§16) behandelt.

(4) Die Kleinen Anfragen und die Antworten werden an alle Mitglieder der Ratsversammlung verteilt.

Begründung

Die GeschORV ist in ihrer jetzigen Form längere Zeit nicht überarbeitet worden.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen einerseits einer besseren Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Selbstverwaltung und sind andererseits geeignet für die Bürgerinnen und Bürger das Geschehen während und vor den Sitzungen nachvollziehbarer und transparenter zu gestalten. Außerdem sind Änderungen zur Anpassung an die Rechtslage und zur Klarstellung eingearbeitet.

Zur besseren Lesbarkeit sind die Änderungen gegenüber der geltenden Geschäftsordnung kursiv gedruckt.